

Beglaubigte Abschrift

Satzung

des

Sportverein

Taekwon – Do Plettenberg 05 e.V.

(TKD Plettenberg 05 e.V.)



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der 2005 in Plettenberg gegründete Verein, trägt den Namen:
Tackwon-Do Plettenberg 05 e.V., in der Abk. TKD Plettenberg 05 e.V..
Der Sitz des Vereins ist Plettenberg.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plettenberg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Budo-Sportes, als Volks-, Breiten- und Leistungssport, sowie anderer Sportarten und der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- (7) Mögliche Abteilungen können eigenverantwortlich und eigenständig behandelt werden, wenn dies mit dem Vorstand schriftlich vereinbart wird. Dies wird dann in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (2) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen ergehen aus der Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen erfolgen. Möglichkeit zum Einspruch ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Beginn der Mitgliedschaft erfolgt je zum ersten des folgenden Monats.
- (5) Der Aufnahmeantrag kann auch dem jeweiligen Trainer/Trainerassistenten übergeben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt kann jeweils Quartalsmäßig erfolgen.
4. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen bei:
 - a) Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - b) Zahlungsrückstand der Beiträge trotz 3-maliger Mahnung,
 - c) ganz erheblicher Schädigung des Ansehens des Budo-Sportes, des Vereins oder seiner Mitglieder,
 - d) groben unsportlichen Verhalten.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
6. Ein Anspruch auf Rückforderung geleisteter Zahlungen an den Verein besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht mehr. Ebenso entbinden Ausschluß oder Austritt nicht von bereits entstandenen Verpflichtungen.



Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht sportlich betreut zu werden.
2. Jedes Mitglied akzeptiert die Vereinsordnung des Vereins oder der Abteilungen, sofern vorhanden, in vollem Umfang.



Beiträge

1. Der Verein erhebt monatliche Mitgliedsbeiträge.
2. Der Beitrag wird jeweils monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich (nach Vereinbarung) per Bankeinzugsverfahren eingezogen.
3. Eine Unterteilung in:
 - a) Jugend bis 18 Jahren,
 - b) Erwachsene ,
 - c) Wehrdienst, -Zivildienstleistende,
 - d) Trainer,
 - e) Trainerassistent(en),
 - f) Studenten, Schüler,
 ergibt sich aus der Vereinsordnung.
4. Die Beitragshöhe, sowie Gebühren, ergeben sich aus der Vereinsordnung.



Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. In den Vorstand wählbar ist jede volljährige und vollgeschäpftsfähige Person nach § 3 Abs. 1.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Gebühren und Beiträge,
 - d) sonstige Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung, soweit die Entscheidung nicht auf den Vorstand übertragen wurde.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal pro Jahr, im ersten Quartal eines Kalenderjahres, statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert, oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Einberufung erfolgt, als Aushang beim Training, schriftlich in der Tagespresse mit einer 14-tägigen Frist.
- (6) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die stimmberechtigte Jugend wird mit einer Stimme vom Jugendwart vertreten.
- (9) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Diese werden der Tagesordnung hinzugeführt, sofern sie nicht schon Bestand der Ordnung sind.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (11) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu anfertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart/wärin,
 - d) dem/ der sportliche Leiter/in,
 - e) Jugendwart,
 - f) Ehrenvorsitzende können erhoben werden,
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand im Sinne §26BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnisse und ist berechtigt, den Vorstand gesetzlich zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind auch mehrfach möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine vorzeitige Abwahl ist mit 2/3 Mehrheit möglich.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.
- (6) Die Aufgaben des Vorstands sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig wenn $\frac{3}{4}$ des Vorstands anwesend sind.
- (9) Jede mögliche Abteilung kann einen Abteilungsvorstand wählen, der die Interessen vertritt.
- (10) Für jede mögliche Abteilung ist diese Satzung bindend.
- (11) Jede mögliche Abteilung meldet zu Beginn eines Jahres, bis spätestens 31.01., die aktiven und passiven Mitglieder ihrer Abt. dem Vereinsvorstand. Als Mitglieder gehen die Personen, die ordnungsgemäß gemeldet sind und die den Monatsbeitrag nachweisbar leisten.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins, auch über elektronische Medien möglich, wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft.
- (2) Die Wahlen für die Prüfer werden mit jeweils einem Jahr Abstand gewählt.
- (3) Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 13 Ordnungen

- (1) Der Vorstand kann auf Grundlage dieser Satzung Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann über diese Ordnung entscheidet, in Kraft setzen.
- (2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins ist mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.
- (3) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Eine Einwilligung des Finanzamtes ist erforderlich. Eine gemeinnützige Verwendung zur Förderung des Budo - Sportes soll angestrebt werden.

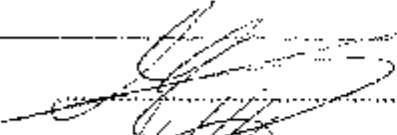
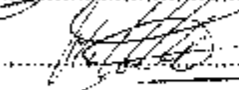
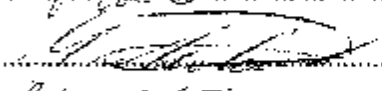
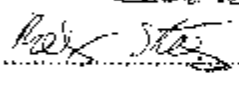
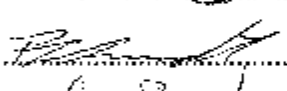
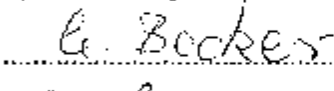
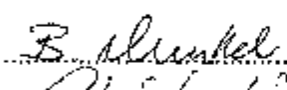
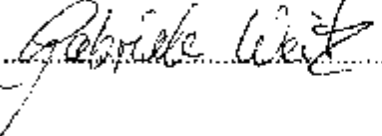
§15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch diese Satzung werden bisherige Satzungen des Vereins, sofern vorhanden, außer Kraft gesetzt und ersetzt. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 24.06.2005.

Plettenberg den 24.06.2005

Gründungsmitglieder

Milan Dujic	3.Dan	
Holger Kosch	3.Dan	
Michael Deckert	2.Dan	
Ralf Starker	2.Dan	
Paul Schmidt	1.Dan	
Amita Becker	1.Kup	
Britta Dunkel	1.Kup	
Gabriele Weitz	1.Kup	

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehen-
der ~~urkündlichen~~ ~~Kopie~~ Fotokopie
mit der mir vorliegenden Urschrift
~~aus dem~~ ~~Urkundengang~~ beglaubigen
erkennt ~~hochzu~~ ich.

Notar *Kottberg* den 25. Juli 2005

Notarwürde

Kottberg

